



Änderungsbereich 72/1

Änderungsbereich 72/3

Änderungsbereich 72/2

Änderungsbereich 72/4

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

- Art der baulichen Nutzung**
  - (S) Sonderbaufläche für Windkraftanlagen
  - (S) Sonderbaufläche für Windkraftanlagen nach geltendem Flächennutzungsplan
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege**
  - Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
  - SG = Samtgemeindeverbindungsstraße
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen**
  - Wasser
  - Br = Brunnen
  - W = Wasserwerk
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
  - Haupt-Trinkwasserleitung Thieme-Osnabrück mit Schutzstreifen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses**
  - Fluss, Bach, Graben (1. und 2. Ordnung)
  - Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
  - Zweckbestimmung: Gesetzliches Überschwemmungsgebiet
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
  - Flächen für die Landwirtschaft, Aussenbereich
  - Flächen für Wald

**RECHTSGRUNDLAGEN** – alle in der derzeit gültigen Fassung  
 Baugesetzbuch - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).  
 BauNutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).  
 Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).  
 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - (NKomVG) - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 258).

**Kartengrundlage:**  
 ALKIS-Daten im DXF-Format  
 Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2012  
**Herstellung:**  
 LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück  
 Ausgabejahr:  
 Stand: 01.03.2012

**AUSSCHLUSSWIRKUNG NACH § 35 ABS. 3 SATZ 3 BAUGB**  
 Mit der Darstellung von Sonderbauflächen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück sollen Windkraftanlagen an den hierfür geeigneten Standorten konzentriert werden. Im Gegenzug sind außerhalb der Sonderbauflächen für Windkraftanlagen keine Windkraftanlagen zulässig (Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**  
 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten un- oder frohgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzlebensanordnungen, Schlackensowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versenkungen, die Aufschluss über die Entwicklung tierischer oder pflanzlicher Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldungspflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder 4433) unverzüglich gemeldet werden.  
 Meldungspflicht ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**HINWEISE**  
 1. Bei Tiefbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsanlagen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Im Bedarfsfall sind die jeweiligen Versorgungsträger um Anzeige der bevorstehenden Versorgungsanlagen in der Öffentlichkeit zu bitten.  
 2. Innerhalb eines Teiles des Änderungsbereiches ist entlang des Grabens A Balkum, des Heiler Birnenbachs bzw. des Rethewiesenbachs sowie des Pekebachs ein 5 m breiter Rand-, Räum- und Unterhaltungstreifen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten.

72. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK - MITGLIEDSGEMEINDEN ALFHAUSEN, GEHRDE UND RIESTE - LANDKREIS OSNABRÜCK	
FRÜHABMELDEFRIST: Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (AZ: ...) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung nach § 3 Abs. 1 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am ... öffentlich bekannt gemacht.	Osnabrück, den ...
Berserbrück, den ...	Berserbrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden.	Der Samtgemeinderat ist den in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... im Amtsausschuss bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Berserbrück, den ...	Berserbrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden.	Die Einlegung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
Berserbrück, den ...	Berserbrück, den ...
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...
Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nicht in seiner Sitzung am ... beschlossen.	Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet vom ...
Berserbrück, den ...	Osnabrück, den 30.01.2014
Samtgemeindebürgermeister ...	Samtgemeindebürgermeister ...